

rechtspflege motiviert werden. Das „Absehen“ ist daher weder eine Berechtigung zu Untätigkeit der Rechtspflegeorgane, noch darf sie dem Straftäter, auch wenn die Tat selbst nicht sonderlich schwer wiegt, als Folgenlosigkeit schlechthin erscheinen.

In der Praxis der Strafrechtspflege ist das „Absehen“ keine quantitativ bedeutungslose Erscheinung. Im Jahre 1986 wurden ausweislich der Rechtspflegestatistik etwa 5 Prozent der Verfahren gegenüber festgestellten Tätern in diesem Sinne eingestellt, betroffen waren etwa 4300 Personen.¹ Naturgemäß spielt das „Absehen“ bei Minderjährigen, die noch in Erziehungs- und Ausbildungsverhältnissen stehen und besonders stark entwicklungsfähig sind, eine größere Rolle als bei Erwachsenen. Im Jahre 1986 wurden rund 15 Prozent aller Verfahren gegen festgestellte minderjährige Straftäter gemäß §§ 67, 68 StGB und §§ 75, 76 StPO eingestellt, weil nach Ansicht der Rechtspflegeorgane ausreichende erzieherische Maßnahmen, die nicht justitieller Natur sind, von den zur Erziehung verpflichteten Institutionen oder Betrieben eingeleitet worden waren.

In dem Maße, wie die gesellschaftlichen Potenzen zur Erziehung von Rechtsbrechern sich entwickeln bzw. deren Entwicklung von den Organen der Rechtspflege gemeinsam mit den Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen in die Wege geleitet worden ist, steht - wenn die Rechtspflege das „Absehen“ als Aufforderung zu humanistisch-erzieherischer Aktivität auffaßt - der quantitativen Ausdehnung dieser Einstellungspraxis, soweit die begangenen Taten dies zulassen, nichts im Wege.

2. Die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht

Nachdem sich seit Ende der fünfziger Jahre die Konfliktkommissionen in den sozialistischen Produktionsbetrieben und seit Anfang der sechziger Jahre die Schiedskommissionen in den Wohngebieten entwickelt haben, ist die Übergabe einer Strafsache zur Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht (vgl. §§ 28, 29 StGB) eine sehr wesentliche Reaktionsweise der Organe der Rechtspflege geworden. Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der „Übergabe“ um eine Form staatlicher Reaktion auf eine Straftat, die zu einer nichtstaatlichen Reaktion des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege gegenüber dem Täter führt (vgl. § 29 StGB). Auch

die „Übergabe“ dient nicht der Minimierung des Aufwandes im Kampf gegen Straftaten, sondern verlangt Aktivitäten der staatlichen Organe der Rechtspflege zur Erhöhung der erzieherischen Kraft der Gesellschaft (hier in Gestalt der Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts) im Kampf gegen kriminelle Entgleisungen, zur Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität „von unten“.

Die Praxis der Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte wies in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutende Schwankungen auf. Im Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1969 betrug der Anteil der Übergaben an den strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Tätern (von staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten „Verurteilte“ insgesamt = 100) zwischen 38,6 und 36,1 Prozent. Er sank in den Jahren 1970 bis 1974 auf durchschnittlich 27,5 Prozent und 1980 auf 20,3 Prozent. Zu Beginn der achtziger Jahre, etwa ab 1984 setzte eine Trendwende ein. 1986 betrug der Anteil der Übergaben an allen von staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogenen Personen wieder 26,3 Prozent. Erforderlich ist, daß die Arbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten intensiviert und niveaувoller wird, denn nur so kann es gelingen, die sozialerzieherischen Potenzen der Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Verbunden damit muß eine breite sachgerechte Information der Öffentlichkeit über die Kriminalitätsproblematik und die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte sein, was deren Autorität weiter zu erhöhen vermag; denn sie erfahren dadurch eine öffentliche Anerkennung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit, was wiederum Unterpfand für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit ist.

3. Die staatlich-gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Neben den „Übergaben“ an die gesellschaftlichen Gerichte gibt es ein System direkter Einwirkung der staatlichen Gerichte durch Ergreifen eigener Maßnahmen individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber dem Straftäter.

Dieses System enthält für das Gericht folgende Möglichkeiten:

- Auferlegung besonderer Pflichten bei Verge-

¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1987, Berlin 1987, S. 387.